

## Auflagen:

1. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass keine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer entsteht.
  - 1.1 Kreuzungsbereiche und Straßeneinmündungen sind grundsätzlich mit einem Abstand von mindestens 30 m freizuhalten.
  - 1.2 Der Abstand zu Fußgängerüberwegen und zu größeren Grundstücksein- und ausfahrten hat mindestens 10 m zu betragen.
2. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass keine Behinderung für Verkehrsteilnehmer (Fußgänger) entsteht.
  - 2.1 Bei einer Bürgersteigbreite bis zu 1,20 m dürfen keine Ständer aufgestellt werden.
  - 2.2 Bei einer Bürgersteigbreite bis zu 1,50 m dürfen die Ständer nur längs zur Straße gestellt werden.
  - 2.3 Die Ständer sind nur am Bürgersteigrand (entweder zur Grundstücksgrenze oder zur Straße) aufzustellen.
3. Plakatierungen, Plakatständer und Werbetafeln an vorfahrtsregelnden Verkehrsschildern werden untersagt, insbesondere im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ampelanlagen ist das Plakatieren ebenfalls unzulässig.
  - 3.1 Wegweiser sowie Vorwegweiser sind von jeglicher Plakatwerbung freizuhalten.
4. Das Ankleben, Anheften und Annageln von Plakaten oder Plakatständern an Bäumen wird ausdrücklich untersagt.
5. Das Eingraben von Plakatständern in öffentlichen Anlagen sowie das Herausnehmen von Bürgersteigplatten ist nicht gestattet.
6. Die Plakatständer sind so zu befestigen, dass ein Umstürzen auch bei schlechter Witterung nicht möglich ist (Draht, starke Kordel, Einschlagen der Haltestäbe usw.).
7. Abgerissene Plakate und Plakatteile sind unverzüglich von der Fahrbahn und dem Bürgersteig zu entfernen oder zu überkleben; das Gleiche gilt für öffentliche Grünanlagen und sonstige Plätze. Die Reinigungspflicht ist besonders bei der Beseitigung der Plakatständer zu beachten.
8. Zerstörte oder erheblich beschädigte Ständer sind unverzüglich zu entfernen und ggf. neue Ständer aufzustellen.
9. Die in der Erlaubnis gesetzten Fristen sind einzuhalten.
10. Verkehrspolizeiliche Einschränkungen sind in jedem Fall zu beachten.

Die vorgenannten Auflagen sind **s o f o r t** zu erfüllen.